

An den  
Herrn Bürgermeister der Stadt  
L ü b b e c k e

In der letzten Zeit ist es vorgekommen, dass die Bewohner der Häuser, welche beschlagnahmt werden sollten, einen Teil der Möbel usw. mitgenommen haben, ohne vorheriger Erlaubnis.

Es ist wesentlich, dass alle Einwohner des Kreises die Lage in diesem Gebiet richtig verstehen.

Ohne direkter Erlaubnis eines Offiziers der Britischen Armee oder der Zivilbehörde (nach Beratung mit den Britischen Stellen) ist es verboten Möbel oder bewegliches Eigentum fortzuschaffen.

Sollte irgendeine eigenmächtige Entfernung des Eigentums stattfinden, müssen die Eigentümer sofort die fortgeschafften Sachen zurückbringen.

Im Augenblick sind einige Ausnahmen gemacht für diejenigen Zivilisten, dessen Häuser beschlagnahmt sind.

Sie dürfen mitnehmen:

1. persönliche Kleidungsstücke und Schmuck
2. Bettwäsche (Bezüge, Laken usw) aber keine Matratzen
3. Ein Raum (entweder im Keller oder auf dem Boden) wird angewiesen werden, in dem wertvolle Möbel, Dekorationsstücke und Möbel, die nicht von den Besatzungstruppen beschlagnahmt wurden, untergestellt werden können. Ein Offizier der Besatzungstruppen wird den Raum besichtigen und nach Begutachtung abschliessen und versiegeln.

Der Schlüssel wird mit einem Schild versehen und in der Kommandantur aufbewahrt werden. Falls irgendein Möbelstück, welches in dem Raum untergestellt ist, dringend benötigt wird, haben die Eigentümer die Möglichkeit eine Eingabe durch den Herrn Bürgermeister zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmen im Augenblick im Kreise gelten.

Wird die unerlaubte Fortschaffung von Möbeln oder anderen Hausrates fortgesetzt, werden diese Ausnahmen sofort aufgehoben und werden diejenigen, die diesen Befehlen nicht nachkommen, zur Rechenschaft gezogen.

In der Anlage befindet sich der Befehl, welcher sogleich gedruckt und den Hausbesitzern ausgehändigt werden soll, wenn die Beschlagnahme vorliegt.

Dieses Schreiben wird auch dem Herrn Landrat zugeschickt.

Unterschrift.

Major.

165 Town Major.

BLA  
4 May 45  
JE.